

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2005

Ausgegeben und versendet am 26. September 2005

53. Stück

80. Gesetz vom 30. Juni 2005, mit dem die Gemeindevahlordnung 1992 geändert wird (Gemeindevahlordnungsnovelle 2005) (XVIII. Gp. RV 1097 AB 1118)

81. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. Juli 2005, mit der Teile der KG St. Georgen zum geschützten Lebensraum erklärt werden („Geschützter Lebensraum Rochus-Kapelle und Hetscherlberg“)

### **80. Gesetz vom 30. Juni 2005, mit dem die Gemeindevahlordnung 1992 geändert wird (Gemeindevahlordnungsnovelle 2005)**

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeindevahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 64/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Für jeden Ortsverwaltungsteil (§ 1 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung) und jeden Stadtbezirk (§ 2 Abs. 2 Eisenstädter Stadtrecht 2003, LGBl. Nr. 56, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. § 2 Abs. 2 Ruster Stadtrecht 2003, LGBl. Nr. 57, in der jeweils geltenden Fassung) ist wenigstens ein Wahlsprengel einzurichten.“

2. In § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „von der Bezirkswahlbehörde“ durch die Wortfolge „vom Bezirkswahlleiter“ ersetzt.

3. In § 11 Abs. 1, 2, 4 und 5 wird die Wortfolge „wahlwerbenden Parteien“ jeweils durch die Wortfolge „im Landtag vertretenen Parteien“ ersetzt.

4. § 16 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Zur Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters sind alle Frauen und Männer wahlberechtigt, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz (§ 17) haben.“

5. § 19 Abs. 1 lautet:

„In den Gemeinderat wählbar sind alle nach § 16 wahlberechtigten Frauen und Männer, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

6. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Wählerverzeichnisse sind in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, nach dem Namensalphabet der Wahlberechtigten, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, nach Wahlsprengeln und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern anzulegen und haben die aus dem Muster in Anlage 1 ersichtlichen Angaben zu enthalten.“

7. § 24 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„§ 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2004, findet Anwendung.“

8. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Partei kann den zustellungsbevollmächtigten Vertreter jederzeit durch einen anderen Vertreter ersetzen. Solche an die Gemeindevahlbehörde zu richtenden Erklärungen bedürfen nur der Unterschrift des letzten

zustellungsbevollmächtigten Vertreters. Stimmt dieser nicht zu, muß die Erklärung von mehr als der Hälfte der auf dem Wahlvorschlag genannten Bewerber unterschrieben sein.“

9. In § 39 Abs. 2 zweiter Satz wird das Zitat „Abs. 1 letzter Satz“ durch das Zitat „Abs. 1 dritter Satz“ ersetzt.

10. § 42 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag entscheidet die Gemeindewahlbehörde endgültig über die Zulässigkeit und die Reihenfolge der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters.“

11. In § 57 Abs. 5 vierter Satz entfällt die Wortfolge „und bei Kurzbezeichnungen mit mehr als fünf Schriftzeichen“.

12. § 75 erster Satz lautet:

„Die Gemeindewahlbehörde hat die Feststellungen gemäß § 74 Abs. 3 und 4 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen sowie ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig und zweckmäßig ist.“

13. § 94 Abs. 1 lautet:

„(1) Stimmberechtigt sind alle Frauen und Männer, die am Abstimmungstag das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen. Für die Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union gilt die Stimmberechtigung nur, sofern sie nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung, in der Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen sind.“

14. In § 94 erhält der bisherige Absatz 2 die Bezeichnung „(3)“; der neue Absatz 2 lautet:

„(2) Ob die Voraussetzungen der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Eintragung von Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz, des Nichtausschlusses vom Wahlrecht und des Wohnsitzes vorliegen, ist nach dem Stichtag (§ 93 Abs. 2 Z 2) zu beurteilen. Für die Eintragung von Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz ist die im vorangegangenen Satz genannte Voraussetzung für den Stichtag dann erfüllt, wenn sie spätestens am Stichtag einen Antrag gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Satz des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes eingebracht haben.“

Der Präsident des Landtages:  
Prior

Der Landeshauptmann:  
Nießl

## **81. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. Juli 2005, mit der Teile der KG St. Georgen zum geschützten Lebensraum erklärt werden („Geschützter Lebensraum Rochus-Kapelle und Hetscherlberg“)**

Auf Grund § 22a Abs. 1 bis 3 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 58/2004, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Erklärung zum Geschützten Lebensraum**

(1) Die Grundstücke Nr. 3607 (zum Teil), 3610, 3140 und 3142 (zum Teil) KG St. Georgen werden zum geschützten Lebensraum erklärt.

(2) Die Grenzen des geschützten Lebensraumes sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung festgelegt. Die Anlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand und Schutzzweck**

Diese Verordnung dient dem Schutz des Trockenrasengebietes oberhalb der St. Georgener Rochus-Kapelle bzw. im Bereich des Eisenstädter „Hetscherlberges“ in der KG St. Georgen, sowie der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten in dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet.

### **§ 3**

#### **Sicherung des Schutzgebietes**

(1) In dem in § 1 bezeichneten Gebiet ist nach Maßgabe der §§ 4, 5 und 6 jeder menschliche Eingriff, der dem

Schutzzweck des § 2 widerspricht, verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Aufforstungen sowie Grabungen jeglicher Art vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll und sonstige Abfälle aller Art abzulagern oder die natürliche Bodenbeschaffenheit auf andere Weise zu ändern;
2. Grasflächen, Feldhecken und Raine abzubrennen;
3. chemische Stoffe jeglicher Art, Düngemittel jeglicher Art (Kunst- und Naturdünger), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide und dgl.) die die Lebensgemeinschaften (Biocoenosen) und deren Lebensräume (Biotope) verändern, in den Boden einzubringen;
4. Bauvorhaben aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;
5. Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;
6. Pflanzen der geschützten Arten zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon zu pflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
7. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, zu entfernen oder zu beschädigen, dies jedoch unbeschadet der auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
8. standortfremde Tiere oder Pflanzen auszusetzen;
9. störenden Lärm zu erzeugen.

#### **§ 4 Bewilligungen**

Im Einzelfall können Eingriffe in den geschützten Lebensraum bewilligt werden, wenn der Eingriff für wissenschaftliche Zwecke oder für die Ausbildung an wissenschaftlichen Institutionen erforderlich ist.

#### **§ 5 Wegegebot**

Das Betreten des Schutzgebietes ist nur auf markierten Wegen gestattet. Die Markierung von Wegen ist von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer vorzunehmen.

Die Benutzung der Zufahrtswege für die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften ist zulässig.

#### **§ 6 Sonderbestimmungen**

(1) Vom Verbot bzw. der Einschränkung der §§ 3 und 5 sind ausgenommen:

1. Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Schutzzweckes; insbesondere Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen wie zB Entbuschung oder Beweidung der Trockenrasen;
2. die notwendige Instandhaltung und Wartung behördlich genehmigter Anlagen;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
4. die Ausübung von Brauchtumsveranstaltungen (zB Sonnwendfeier) im Bereich „Gipfelkreuz Hetscherlberg“.

(2) Die in Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Maßnahmen sind der Landesregierung spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung zu melden, sofern sie nicht von der Naturschutzbehörde veranlasst werden. Die Landesregierung kann die Durchführung der Maßnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Meldung untersagen oder Bedingungen und Auflagen vorschreiben, wenn mit einer Maßnahme eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes verbunden ist.

Für die Landesregierung:  
DI Berlakovich

# DIGITALE KARTE DER NATURSCHUTZGEBIETE DES BURGENLANDES GESCHÜTZTER LEBENSRAUM Nr.: 45 "ROCHUSKAPELLE" KG. ST. GEORGEN



LGBl.Nr. 81/2005

Größe: 10.7761 Hektar

7731G621\*940218\*J\*1\*34\*30\*084



### Legende:

Fläche Naturschutzgebiet

Grenze Naturschutzgebiet

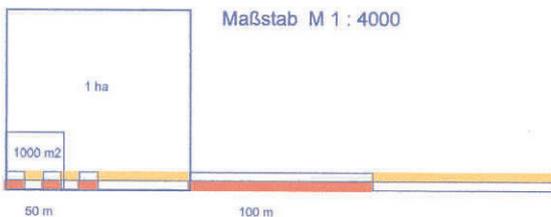
Grenze Katastralgemeinde

Bauten

Stand: September 2004

Kartengrundlage: Digitale Katastermappe (DKM) des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, Vermessungsamt Eisenstadt  
Zur Verfügung gestellt von der GIS-Koordinationsstelle Burgenland

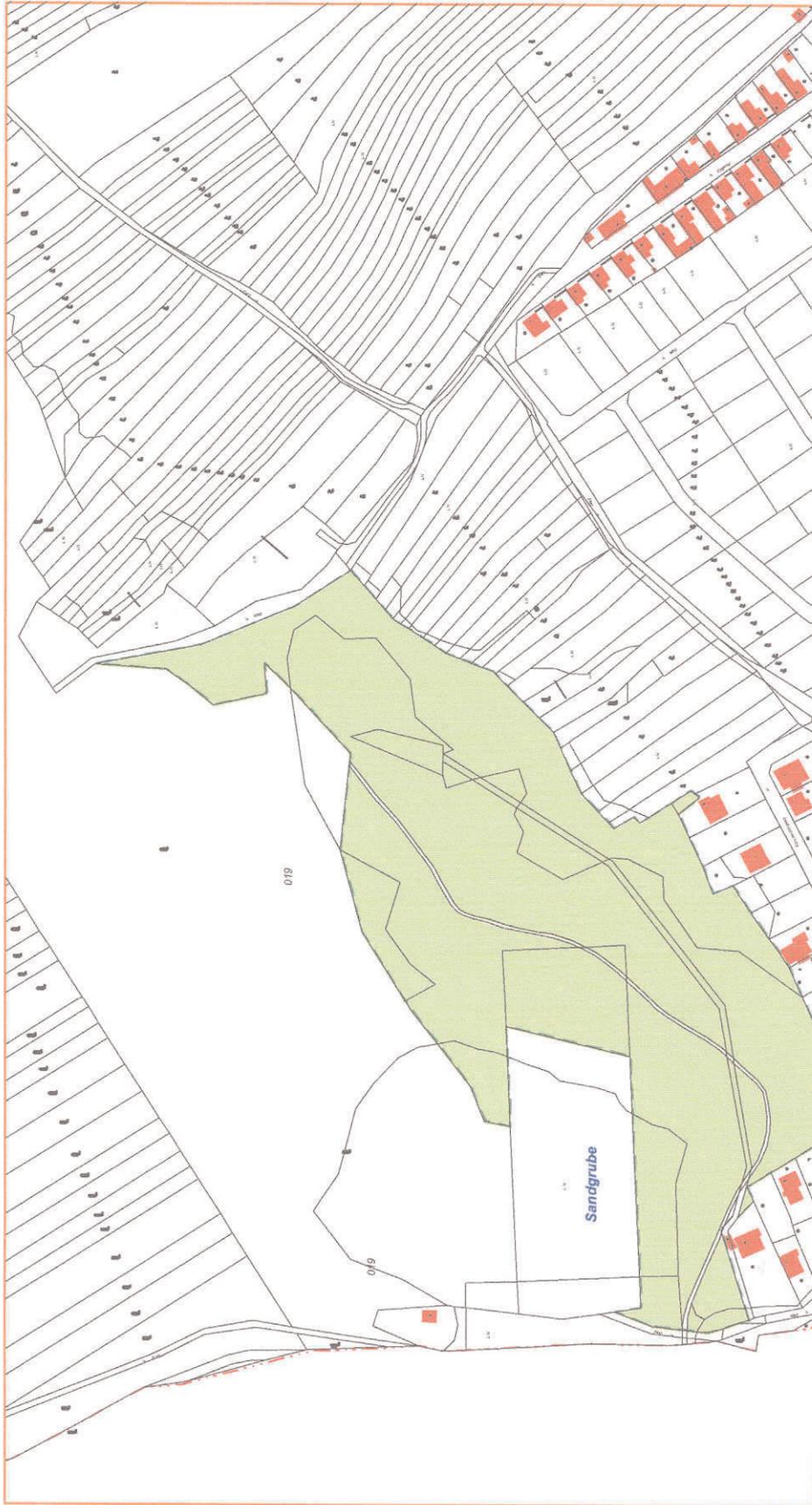
Maßstab M 1 : 4000



**DIGITALE KARTE DER NATURSCHUTZGEBIETE DES BURGENLANDES  
GESCHÜTZTER LEBENSRAUM Nr.: 44 "HETSCHERLBERG"  
KG. ST. GEORGEN**

LGBI.Nr. 81/2005

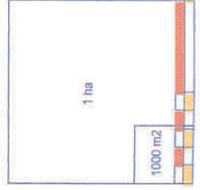
Größe: 6.9452 Hektar



**Legende:**

-  Fläche Naturschutzgebiet
-  Grenze Naturschutzgebiet
-  Grenze Katastralgemeinde
-  Bauten

Maßstab M 1 : 4000



Stand: September 2004

Kartengrundlage: Digitale Katastermappe (DKM) des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, Vermessungsamt Eisenstadt  
Zur Verfügung gestellt von der GIS-Koordinationsstelle Burgenland

---

Landesgesetzblatt für das Burgenland  
Amt der Bgld. Landesregierung  
7000 Eisenstadt  
Europaplatz 1

Österreichische Post AG  
Info.Mail Entgelt bezahlt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.